

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet worden ist. Für Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlkreisvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Stimmberechtigten dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Ort und Datum
Mainz, den 28. August 2020

Der Kreiswahlleiter

Stadtverwaltung Mainz
Michael Ebling Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten das Kennwort Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP)

bei der **Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz 2021**

in dem als Wahlkreisbewerber

Familienname, Vornamen
Dr. Moseler, Claudius
Anschrift - Hauptwohnung ²⁾ -
Zum Knechelsberg 12 D, 55127 Mainz

und als Ersatzbewerberin

Familienname, Vornamen
Steffen-Boxhorn, Andrea
Anschrift - Hauptwohnung ²⁾ -
Am Alten Weg 21, 55127 Mainz

für den Wahlkreis

Nummer und Name
29 - Mainz III

benannt ist / sind¹⁾.

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird.⁴⁾

Datum, persönliche und handschriftliche Unterschrift
--

Bescheinigung des Stimmrechts⁵⁾

Die Person, die die vorstehende Unterstützungsunterschrift geleistet hat, erfüllt die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis stimmberechtigt.

Ort und Datum

Mainz, den

(Dienstsiegel)

Stadtverwaltung Mainz
im Auftrag

³⁾ Entfällt, falls keine Ersatzbewerberin und kein Ersatzbewerber benannt wird.

⁵⁾ Das Stimmrecht darf jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landes- oder Bezirksliste bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung (Wahlkreisvorschlag)

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag nach § 33 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWahlG) nachzuweisen.
2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 34, 36, 39 bis 44 LWahlG und den §§ 28 bis 30 Landeswahlordnung (LWO).

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlkreisvorschlags nach § 43 LWahlG in Verbindung mit §§ 32 LWO und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 44 LWahlG in Verbindung mit § 37 LWO verarbeitet. Der zugelassene Wahlkreisvorschlag kann zusätzlich im Internet (§ 88 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWO) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Kreis- und Landeswahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 53 LWahlG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 LWO verarbeitet.

3. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
4. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder der sonstige Wahlvorschlagsträger*:

ÖDP Rheinland-Pfalz

Neckarstr. 27-29, 55118 Mainz, info@oedp-rlp.de

Nach Einreichung des Wahlkreisvorschlags bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 LWO. Zustimmungserklärungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach § 10 LDSG in Verbindung mit Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 LDSG in Verbindung mit Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 LWahlG verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 LDSG in Verbindung mit Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlkreisvorschlag nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 LDSG in Verbindung mit Artikel 18 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet worden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 LWahlG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/de/ltw/ ansehen.

¹⁾ Dem Betroffenen ist die Datenschutzinformation vor Abgabe der Zustimmungserklärung vorzulegen.

²⁾ Name und Kontaktdaten von der Partei oder dem sonstigen Wahlvorschlagsträger sind einzutragen.